

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg

1. Anlass

Die Auswertung der PISA-Ergebnisse und anderer empirischer Untersuchungen fordert eine konzeptionelle Weiterentwicklung der schulischen Arbeit, um die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Um nachhaltige Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist Unterrichtsentwicklung ein Schwerpunkt bildungspolitischen Handelns. Ganztagschulen bieten hierfür besonders gute Rahmenbedingungen.

Die Erfahrung zeigt, dass der klassische Vormittagsunterricht allein an seine Grenzen stößt. Individuelle Förderung von Kindern ist nicht immer in ausreichendem Maße realisierbar. Um jede Schülerin und jeden Schüler im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten zu fördern, brauchen Schulen mehr Zeit – Zeit, die in Ganztagschulen zur Verfügung gestellt werden kann.

In einer ersten Einschätzung der Ergebnisse der internationalen Vergleichsstudie der OECD (PISA 2000) hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer Sitzung am 5./6. Dezember 2001 beschlossen, gemeinsam mit den Ländern in einer Reihe von Handlungsfeldern tätig zu werden. Dazu gehören „Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen“.

Bund und Länder haben im Mai 2003 das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) unterzeichnet, mit dem Mittel für Renovierungs-, Umbau-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen in und für Ganztagschulen finanziert werden sollen. Der Anteil Hamburgs an dem 4 Mrd. Euro Programm des Bundes beträgt für die Jahre 2003 bis 2007 insgesamt 66.780 Tsd. Euro.

Hamburg wird – so das Regierungsprogramm für die 18. Legislaturperiode – sein Ganztagsangebot an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I zügig ausbauen.

2. Zielsetzungen

Ganztagschulen sind in Zeiten gewandelter gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen ein Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und der Sekundarstufe I mit erweiterter pädagogischer Förderung. Erweiterte pädagogische Förderung ist mehr als Betreuung, die die Schule durch nachmittägliche Angebote ergänzt.

Zielperspektiven des neuen Ganztagsschulprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg sind:

- Größere Vielfalt der Angebote und vor allem die Freiheit der Gestaltung des Unterrichtstages ermöglichen in Ganztagschulen in besonderem Maße ein auf den Erwerb von personalen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen ausgerichtetes Lernen. Durch vertiefte Lern- und Förderangebote kann dem auch für Hamburg bedeutsamen PISA-Befund Rechnung getragen werden, dass Deutschland bei extremer Kopplung von sozialer Herkunft und Schülerleistung deutliche Defizite in der Förderung leistungsschwacher und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler aufweist.
- Kinder und Jugendliche erwerben in den allgemein bildenden Schulen je nach Abschluss Ausbildungsfähigkeit und Studierfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Teilnahme an der Gesellschaft. Insoweit orientieren sich die in den Ganztagschulen zu vermittelnden Lerninhalte sowie die Methoden- und Anwendungskompetenzen noch stärker als bislang an den Erwartungen der Abnehmer.
- Durch die lernförderliche Gestaltung des Unterrichtstages (Rhythmisierung) und Verzicht auf ein zeitlich einschränkendes Raster des Vormittags wird der Einsatz von Lern- und Arbeitsmethoden ermöglicht, die individuell auf die Lernvoraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen. Der häufiger mögliche Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung (z. B. durch eine Mittagspause) und zwischen offenen

und gelenkten Phasen trägt zu einer physischen und psychischen Entlastung für alle Beteiligten bei und fördert zugleich die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

- Integration und Chancengerechtigkeit von Migrantenkinder werden durch eine breitere Beteiligung an den Bildungsgängen gefördert, die zu höheren Schulabschlüssen führen. Durch ergänzende Kurse der Ganztagschule in der Sprachförderung kann die Lesekompetenz verbessert und entscheidend dazu beigetragen werden, auch die späteren beruflichen Chancen zu erhöhen.
- Durch Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen wie z. B. Sportvereinen, Stadtteilinitiativen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendgruppen und -verbänden, Musikschulen, Bücherhallen, Kirchen und die Einbindung von Künstlerinnen und Künstlern in schulischen Unterricht und kulturelle Projektarbeit werden die Erfahrungsräume der Schülerinnen und Schüler verbreitert. Zudem führt der bis 16.00 Uhr verlängerte Schultag zu intensiveren sozialen Kontakten zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft. Die verbesserte Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander aber auch zwischen Schülerschaft und Lehrkräften stellt eine effektive Form des sozialen Lernens dar.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert, ohne damit die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern einzuschränken. Da schulische Arbeiten nur noch in geringem Maße im häuslichen Rahmen erledigt werden müssen, haben Eltern mehr Zeit, die schulfreie Zeit mit den Kindern gemeinsam zu gestalten.
- Aus der Einführung des Abiturs nach insgesamt zwölf Jahren an den Gymnasien und den kooperativen Gesamtschulen folgt die Notwendigkeit, den Unterricht ab der Klassenstufe 7 im Schuljahr 2004/05 an voraussichtlich in der Regel drei Wochentagen nachmittags zu erteilen und dafür die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3. Rahmenbedingungen für Ganztagschulen in Hamburg

Die Schulen erhalten im Rahmen der nachfolgend aufgezeigten Eckpunkte einen weiten Gestaltungsfreiraum zur Entwicklung eigener Ganztagschulkonzepte.

3.1 Pädagogische Vorgaben

Die Ganztagschule verfügt auf Grund ihrer höheren Unterrichts- und Betreuungszeiten über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und nicht unterrichtendem Personal. Die Rhythmisierung des Unterrichts verändert die schulischen Lernprozesse. Alle Beteiligten – nicht zuletzt auch die Schülerinnen und Schüler selbst – sind für Verlauf und Ergebnis der Lernprozesse verantwortlich. Die Schulen machen sich damit auf den Weg, eine neue Schulkultur zu entwickeln.

3.1.1 Lernprozess

Lebenslanges Lernen verlangt in zunehmendem Maße von den Schülerinnen und Schülern, dass sie selbst Verantwortung für die Gestaltung ihres Bildungsweges übernehmen. Schule ist mitverantwortlich, aber nicht alleinverantwortlich.

Auf Grund ihres umfangreicheren Zeitbudgets kann und muss die Ganztagschule den Lernprozess der Schülerin-

nen und Schüler differenzierter gestalten. Sie bietet im Hinblick auf die Heterogenität der Schülerschaft individuelle Fördermöglichkeiten an. Wie andere Schulen auch arbeiten Ganztagschulen intensiv an der Entwicklung einer neuen Lehr- und Lernkultur mit. Im Zentrum steht die Förderung des individuellen Lernprozesses. Diese Förderung geschieht in gezielt arrangierten Lernprozessen, und zwar sowohl

1. im Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel als auch
2. in ergänzenden Angeboten.

Dabei erfordert nicht jeder gezielt arrangierte Lernprozess die Anwesenheit einer Lehrkraft. Ergänzende Angebote können und sollen auch von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Eltern oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Ganztagschule gestaltet und begleitet werden.

Ergänzende Angebote mit ihren vielfältigen individuell zu wählenden Lernformen können klassen- oder klassenstufenübergreifend organisiert werden; damit wird eine spezifische Förderung sowohl leistungsschwächerer als auch leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Die Verzahnung des Unterrichts nach der Stundentafel und der ergänzenden Angebote ist mehr als eine bloße Addition verschiedener Gestaltungsformen des Lernprozesses. Sie erfordert eine im Schulprogramm konzeptionell ausgewiesene Rhythmisierung des Schullebens und einen darauf abgestimmten Lernplan für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler. Rhythmisierung bedeutet, das individuelle Lerntempo und die Anforderungen des Lernens in Gruppen wechselseitig aufeinander abzustimmen und Phasen der Konzentration mit Phasen der Entspannung zu verzahnen. Zur Entwicklung einer neuen Lehr- und Lernkultur gehört es, dass alle Beteiligten den Umgang mit dem Faktor Zeit im Schulleben neu überdenken und gestalten und beispielsweise unter Abkehr von der Orientierung am 45 Minuten-Rhythmus einen neuen, flexiblen Rhythmus für das Schulleben finden.

3.1.2 Zusammenarbeit in der Ganztagschule und Quartiersbezug

Schulische Probleme können nur bewältigt werden, wenn die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Lebenssituation gesehen werden. Die schulische Zusammenarbeit basiert auf einem Vertrauen zwischen allen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen der Schule. Alle Beteiligten gehen wechselseitige Kooperationsverpflichtungen ein, die sich z. B. in halbjährlichen Lernstandsgesprächen zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern mit verbindlichen Absprachen konkretisieren. Es soll aber auch Gelegenheiten geben, persönliche Probleme anzusprechen.

Die Eltern sind in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule eingebunden. Darüber hinaus erfordert und ermöglicht der ganztägige Schulbetrieb Kooperationen mit dem Umfeld, mit Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden u. a. im Stadtteil. Hier können die im schulischen Umfeld vorhandenen Ressourcen nutzbar gemacht werden. Dies geschieht einerseits durch Einbindung der Ressourcen in die ergänzenden Angebote und andererseits durch Erschließung außerschulischer Lernorte (z. B. Betriebe, Kultureinrichtungen wie Museen, Geschichtswerkstätten, Bücherhallen u. a.).

Die an einer Ganztagschule erforderliche intensivere Kooperation aller Beteiligten ermöglicht qualitätssteigernde komplexere Lernprozesse, weil unterrichtlich arrangierte Lernprozesse mit dem Gemeinschaftsleben, etwa in Neigungsgruppen oder beim interkulturellen Austausch, verbunden sind. Ermöglicht wird dadurch sowohl Lernen in planmäßigen, vorstrukturierten Arrangements als auch Lernen in unstrukturierten Lernsituationen.

3.2 Rechtliche und strukturelle Vorgaben

Die KMK hat am 17. Oktober 2003 den Begriff „Ganztagschule“ mit bestimmten Merkmalen und Mindeststandards wie folgt definiert:

„Unter Ganztagschulen werden Schulen verstanden, bei denen im Primar- oder Sekundarbereich I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Vormittagsunterricht stehen.“

Von der KMK werden dabei drei Formen von Ganztagschulen unterschieden:

- In der voll gebundenen Form sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der teilweise gebundenen Form ist ein Teil der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der offenen Form ist für Schülerinnen und Schüler ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen für mindestens sieben Zeitstunden möglich. Dabei ist die Teilnahme für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich zu erklären.

In Anlehnung an und Fortentwicklung dieser Kategorien der KMK wird es auch in Hamburg voll gebundene, teilweise gebundene und offene Formen der Ganztagschule geben:

Offene und gebundene Ganztagschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Eine Ganztagschule liegt nach der in Anlage 2 vorgeschlagenen Neuregelung des § 13 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vor, wenn Unterricht und ergänzende Angebote sich an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden erstrecken. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen.

Auch in der offenen Form der Ganztagschule soll in Hamburg die Teilnahme am vor- und nachmittäglichen Unter-

richt nach Stundentafel Pflicht sein. Es steht ein Mittagessen zur Verfügung, außerdem können ergänzende Angebote gewählt werden. Die Teilnahme an den ergänzenden Angeboten ist freiwillig, muss aber aus organisatorischen Gründen für mindestens ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden.

In der voll gebundenen Ganztagschule sind Unterricht und ergänzende Angebote für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Sie bietet ein pädagogisch gestaltetes Tagesprogramm an, das den Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel und die ergänzenden Angebote auf den ganzen Tag verteilt.

Der Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel ist auch in der teilweise gebundenen Ganztagschule für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich; die ergänzenden Angebote aber sind nur für ausgewählte Klassen bzw. Jahrgangsstufen oder in anderweitig reduziertem Umfang obligatorisch. Den Umfang der Teilnahmepflicht legt die Schule für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich fest.

Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.

Die zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien und dem Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschulen auf zwölf Jahre verkürzte Schulzeit erfordert eine höhere Schülergrundstundenzahl in der Woche. Ab Klasse 7 findet bei 34 Wochenstunden nach der Stundentafel verpflichtender Nachmittagsunterricht an mindestens zwei Tagen statt. Um der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und einer pädagogisch sinnvollen Rhythmisierung des Schultages Rechnung zu tragen, muss die pädagogische Gesamtkonzeption verändert werden. Das sechs- bzw. achtstufige Gymnasium und der Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule mit ganztägigen Angeboten werden künftig regelhaft als offene Ganztagschulen mit spezifischen Bedarfsgrundlagen geführt.

Zu allen Formen der Ganztagschule finden sich in der Anlage 1 zu dieser Drucksache Prototypen, anhand derer die jeweilige räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung festgelegt wird. Die einzelne Schule kann und soll jedoch entsprechend ihrem Profil und eigenen konzeptionellen Vorstellungen von der in diesen Prototypen beschriebenen Organisation des Ganztagsbetriebs abweichen, soweit es die zugewiesenen Ressourcen ermöglichen.

Zur rechtlichen Absicherung des neuen Ganztagschulprogramms für Hamburg, aber auch der Planungen für das sechs- bzw. achtjährige Gymnasium mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ist eine Änderung des § 13 HmbSG erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf eines Änderungsgesetzes in Anlage 2.

3.3 Organisatorische Vorgaben

Jede Ganztagschule in Hamburg ist an folgende Vorgaben verpflichtend gebunden:

- Umsetzung der jeweiligen Stundentafel für den Unterricht,
- Einhaltung der vorgegebenen Betreuungszeiten je nach Form der Ganztagschule und
- Einhaltung des Ressourcenrahmens.

3.3.1 Stundentafel

Die Regelstundentafel der einzelnen Schulstufen und -formen gibt die Anzahl der Unterrichtsstunden an, die jeder Schülerin und jedem Schüler zu erteilen ist (Grundstunden). Darüber hinaus weist sie aus, wie viele Stunden auf die einzelnen Fächer entfallen. Die flexibilisierte Stundentafel gibt den Gestaltungsraum an, in dem die Schulen von der Regelstundentafel abweichen können.

3.3.2 Verlässlichkeit

Die gebundenen Ganztagschulen in Hamburg sehen Unterricht und ergänzende Angebote an vier Tagen in der Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr vor und an einem Tag, den die Schule festlegt, bis 13.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeiten können neben den üblichen Pausen, der Mittagspause und den ergänzenden Angeboten an vier Tagen in der Woche je acht und an einem Tag fünf Stunden Unterricht nach Stundentafel erteilt werden.

Auch die offenen Ganztagschulen in Hamburg bieten Unterricht nach Stundentafel, Mittagspause und sonstige ergänzende Angebote an vier Tagen in der Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr an, an einem Tag, den die Schule festlegt, bis 13.00 Uhr.

Die Gymnasien und die Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschulen weichen als spezifische Form der offenen Ganztagschule im Rahmen ihres Schulprofils von diesen Vorgaben ab. Der Unterricht nach Stundentafel und in der Regel auch die in der Anlage 1 beschriebene Hausaufgabenbetreuung sind anzubieten.

3.3.3 Ressourcenrahmen

3.3.3.1 Personelle Ressourcen für Unterricht und ergänzende Angebote, die Mittagspause und das Schulbüro

Im Kollegium einer Ganztagschule können unterschiedliche Berufsgruppen zusammen arbeiten: Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie außerschulische Fachkräfte auf Honorarbasis beispielsweise aus dem Bereich des Handwerks, der Kunst, der Musik, des Sports sowie Eltern und Studentinnen und Studenten. Ganztagschulen bieten einen Rahmen, um die spezifischen Fähigkeiten und Aufgabenprofile dieser unterschiedlichen Gruppen im Interesse der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Deshalb werden die ergänzenden Angebote vornehmlich nicht von den Lehrkräften, sondern von den anderen Professionen wahrgenommen. Unterricht nach Stundentafel wird allerdings ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt; hierbei können im Rahmen von § 88 HmbSG beispielsweise auch Sportvereine in den Sportunterricht einbezogen werden, solange gewährleistet bleibt, dass es eine verantwortliche Lehrkraft gibt, der insbesondere die Leistungsbeurteilung obliegt.

Basis für die Zuweisung ganztagspezifischer personeller Ressourcen für die zusätzlich erforderlichen Wochenstunden ist für gebundene und offene Ganztagschulen mit Ausnahme der sechs- bzw. achtstufigen Gymnasien und der Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschulen in der offenen Form die folgende Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen:

30 Prozent Lehrkräfte,

30 Prozent Erzieherinnen und Erziehern in der Grundschule bzw. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Sekundarstufe I sowie

40 Prozent außerschulische Fachkräfte auf Honorarbasis.

Abweichungen von dieser Verteilung sind in dem gesetzten Ressourcenrahmen möglich.

Die vorgeschlagene Aufteilung auf die Professionen entspricht einem kostenbewussten, aufgabengerechten Einsatz der ganztagspezifischen Mehrbedarfe. Berücksichtigt werden damit auch die Feststellungen des Rechnungshofes aus seinem Jahresbericht 2004.

Spezielle Regelungen gelten für das sechs- bzw. achtstufige Gymnasium und den Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule. Sie werden in der Anlage 1 beschrieben.

In der Anlage 1 finden sich auch Einzelheiten zu den personellen Ressourcen für die Mittagspause und zu der ganztagspezifischen Ausstattung der Schulbüros.

3.3.3.2 Mittagessen

Mit der Ausgabe eines Mittagessens sind eine Reihe von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden, z. B. das Warmhalten des angelieferten Essens und die Essenausgabe. Die Organisation der Mittagessenausgabe obliegt der jeweiligen Schule. Die Schulen können entweder selbst eine Kantine betreiben oder aber eine Kantine durch einen anderen Rechtsträger betreiben lassen, beispielsweise durch den Schulverein, eine Catering-Firma oder einen Pächter. Zuschüsse für den Betrieb der Kantine sind abgesehen von der Bereitstellung der entsprechend ausgestatteten Räume und der Zulieferung von Strom, Heizung und Wasser nicht vorgesehen. Die bei der Essenausgabe bzw. dem Betrieb einer Kantine anfallenden Kosten sind über den Preis des ausgegebenen Essens zu erwirtschaften.

Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von zwei Euro (bisher 1,30 Euro) pro Essen.

3.3.3.3 Mehrbedarf an Unterrichtsmitteln

Der ganztagspezifische Mehrbedarf bei den Unterrichtsmitteln der Schulen wird in der Anlage 1 dargestellt.

3.3.3.4 Investitionen für Um- und Erweiterungsbauten

Schulen, die als Ganztagschule betrieben werden sollen, müssen über angemessene Räumlichkeiten verfügen. Hierzu gehört eine Küche, in der Speisen aufbewahrt, erwärmt und portioniert werden können, und eine angemessene Gelegenheit, das Essen in Ruhe einzunehmen. Weitere Ergänzungen des Raum- oder Freiflächenbestandes und seiner Ausstattung können wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in den künftigen Ganztagschulen im Einzelfall erforderlich werden.

In dem vom Bund und den Ländern im Mai 2003 unterzeichneten Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) sind die Bedingungen für die Vergabe der vorgesehenen Investitionsmittel festgelegt worden. Zu den Investitionen gehören insbesondere erforderliche Renovierungs-, Umbau-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Der Anteil Hamburgs an dem Investitionsprogramm beträgt für die Jahre 2003 bis 2007 insgesamt 66.780 Tsd. Euro. Der von Hamburg zu leistende Eigenanteil beträgt insgesamt 8.000 Tsd. Euro.

4. Angleichung der bestehenden Ganztagschulen

Die bestehenden Ganztagschulen werden durch eine Absenkung ihres pädagogischen Mehrbedarfs um 60 Prozent – in vier gleichen Schritten ab dem Schuljahr 2005/2006 bis zum Schuljahr 2008/2009 an die veränderten Bedarfsgrundlagen angeglichen. Die speziellen Stunden- tafeln der Gesamtschulen Mümmelmannsberg, Steilshoop und Wilhelmsburg, der Schule Am Altonaer Volkspark sowie der Schulen für Geistigbehinderte und der Schulen für Körperbehinderte werden gesondert und in mehreren Schritten unter Beachtung der Ergebnisse der Schul- entwicklungsplanung verändert.

Bezüglich des personellen Mehrbedarfs in den Schulbüros werden alle bestehenden Ganztagschulen im Rahmen der personellen Fluktuation an die veränderten Bedarfsgrund- lagen angeglichen.

Hinsichtlich des Zuschusses für bedürftige Schülerinnen und Schüler zum Mittagessen erfolgt die Anhebung von bisher 1,30 Euro auf zwei Euro je Essen an den bestehen- den Ganztagschulen erst dann, wenn die Kosten der Essenausgabe wie bei den neuen Ganztagschulen über den Preis des Essens erwirtschaftet werden müssen.

5. Auswahlkriterien für Ganztagschulstandorte

Jede Schule, die sich zu einer Ganztagschule weiter- entwickeln will, stellt nach einem von der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mit- glieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der stimm- berechtigten Mitglieder gefassten Beschluss einen Antrag an die Behörde für Bildung und Sport. In diesem Antrag legt die Schule ihre konzeptionellen pädagogischen Vor- stellungen, insbesondere zu den Inhalten der ergänzenden Angebote und zu der Rhythmisierung des Unterricht- tages dar. Sie macht deutlich, wie mit den Ganztagsange- boten das Profil der Schule gestärkt werden soll. Dem Antrag werden die schriftlichen Stellungnahmen der Lehrerkonferenz, des Elternrates und des Schülerrates beigelegt.

Die Behörde für Bildung und Sport trifft eine Auswahl unter den Bewerbern nach pädagogisch-konzeptionellen, sozialen und regionalen Gesichtspunkten. Grundstruk- turen von Kooperationsbeziehungen mit außerschul- lischen Partnern sollten erkennbar sein (z. B. mit Sportver- einen, Musikschulen, Kulturinitiativen und -institutionen, Kirchen, Betrieben, Projekten der Jugendhilfe u. a.). Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Schule nach der Schulentwicklungsplanung langfristig Bestand hat.

Ganztagschulen werden vorrangig nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten ausgewählt. Weitere Krite- rien für die Auswahlentscheidung der Behörde für Bildung und Sport sind:

- das Ziel einer gerechten Verteilung auf die Schulformen,
- das Ziel eines regional ausgewogenen Angebots und
- der Umfang der notwendigen baulichen Maßnahmen.

Damit ist gewährleistet, dass insbesondere in sozial schwächeren Stadtteilen Ganztagschulen eingerichtet werden können. Sechs- bzw. achtstufige Gymnasien und der Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschulen wer- den zunächst offene Ganztagschulen in der dargestellten speziellen Ausprägung sein. Eine Weiterentwicklung zu einer gebundenen Form der Ganztagschule unterliegt dem beschriebenen Verfahren.

In der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Schulen ist eine Ausgestaltung als Ganztagschule nicht geplant.

Die Entscheidung über die Einbeziehung von Vorschul- klassen in das Ganztagsangebot einer Grundschule wird auf der Basis eines neuen Konzeptes zur Kindertages- betreuung gesondert herbeigeführt.

Auch Schulen in freier Trägerschaft können Ganztags- schulen werden, über den Übergang zur Ganztagschule entscheiden die freien Schulträger. Die staatliche (Mit-)Finanzierung der ganztagsbedingten Mehrkosten unterliegt dem Vorbehalt eines mindestens ebenso hohen Ganztagsanteils in der entsprechenden Schulform des staatlichen Schulwesens im Vorjahr des Förderungsjahres (§ 15 b Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft).

6. Evaluation

Die Ganztagschulen legen ihre Fortschreibung des Schulprogramms vor. Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote wird begründet. Dabei sind neben den in dieser Drucksache beschriebenen Rahmenbedingungen insbe- sondere auch programmatische Schwerpunkte und Eva- luationsergebnisse zu berücksichtigen.

Die Behörde für Bildung und Sport prüft, ob die in diesen Rahmenbedingungen dargestellten Vorgaben erfüllt wer- den. Im Zusammenhang mit der jährlichen Herbststatistik wird die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb der teilweise gebundenen und der offenen Ganztagschulen erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Ressourcenzuweisungen für das nachfolgende Schuljahr ein.

Eine externe Evaluation der Durchführung und Ergeb- nisse der Ganztagschulen ist alle drei Jahre vorgesehen. Dabei sind Ergebnisse der schulinternen Evaluation der Ganztagschulen zu berücksichtigen.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Betriebskosten der Ganztagschulen

Modellhafte Kostenberechnungen für die in dieser Druck- sache beschriebenen Formen der gebundenen und offenen Ganztagschule (ohne sechs- bzw. achtstufiges Gymna- sium und den Gymnasialzweig der kooperativen Gesamt- schule) kommen zu folgenden Ergebnissen:

Betriebsausgaben des Ganztagschulbetriebs je Schüler der Schule (in Euro)

	voll ge- bunden	teilge- bunden	offen
Vorschulklasse (nachrichtlich)	1.269	791	671
Zweizügige Grundschule . . .	867	548	469
Zweizügige HR-Schule	638	403	344
Zweizügige Sonderschule . . .	1.566	974	826
Vierzüdiges Gymnasium	395	246	209
Vierzügige Gesamtschule . . .	633	391	330

Grundlage der Berechnungen sind die in dieser Druck- sache dargestellten Bedarfsgrundlagen und die im Schuljahr 2003/2004 geltenden Basisfrequenzen.

Die Finanzierung neuer Ganztagschulen erfolgt aus dem Lehrerstellenbestand bzw. dem Personalausgabenbudget

im Einzelplan 3.1. Für den weiteren Ausbau des Ganztags-schulangebots an staatlichen Schulen sind als Obergrenze insgesamt bis zu 230 Lehrerstellen StR A 13 (Budgetwert: 14.536 Tsd. Euro) vorgesehen. Durch die Angleichung der bestehenden Ganztags-schulen an die neuen Bedarfsgrundlagen wird eine Entlastung im Umfang von bis zu 80 Lehrerstellen StR A 13 (Budgetwert: 5.056 Tsd. Euro) erzielt, so dass per Saldo ein Finanzierungsbedarf von 150 Lehrerstellen StR A 13 (Budgetwert: 9.480 Tsd. Euro) verbleibt.

Die Verteilung des Mehrbedarfs auf die verschiedenen Ausgabenarten lässt sich erst nach der Auswahl der künftigen Ganztags-schulen darstellen.

Darüber hinaus sind für die Finanzierung der Mehrbedarfe der sechs- bzw. achtstufigen Gymnasien und der Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschulen als spezielle Form offener Ganztags-schulen nach den in dieser Drucksache beschriebenen Bedarfsgrundlagen aufwachsend bis 2008 insgesamt 100 Lehrerstellen StR A 13 (Budgetwert: 6.320 Tsd. Euro; 5.406 Tsd. Finanzierungsbedarf zzgl. 914 Tsd. Euro Zuschläge für Versorgung und Beihilfe) erforderlich. Damit werden Mehrbedarfe in Höhe von durchschnittlich 162 Euro pro Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 der sechs- bzw. achtstufigen Gymnasien und der Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschulen finanziert. Auch dieser Finanzierungsbedarf wird aus dem Lehrerstellenbestand im Einzelplan 3.1 erbracht. Grundlage der Berechnung dieses Finanzierungsbedarfs sind die in dieser Drucksache dargestellten Bedarfsgrundlagen, die im Schuljahr 2003/2004 geltenden Basisfrequenzen und die Schülerzahlen nach der Prognose auf der Basis der Herbststatistik 2003.

Der Finanzierungsbedarf an den sechs- bzw. achtstufigen Gymnasien und den Gymnasialzweigen der kooperativen Gesamtschulen verteilt sich unter diesen Annahmen nach dem Durchwachsen der verschiedenen Bedarfsveränderungen ab 2008 wie folgt auf die verschiedenen Ausgabenarten:

Titel	Zweck	Betrag (in Tsd. Euro)
3020.681.05	Schulspeisung	743
3120.517.78	Bewirtschaftung der Schulgebäude/-grundstücke	201
3120.KRD	Schulbüro	632
3120.KRD	Zusätzlicher Unterricht Klassenstufen 5 und 6	1.258
3120.KRD	Aufsicht Mittagspause	918
3100.548.61	Hausaufgabenhilfen	1.654
	Summe	5.406

Da die Entwicklung des finanziellen Mehrbedarfs in den einzelnen Haushaltsjahren erheblich von dem zeitlichen Verlauf des Auswahlverfahrens für neue Ganztags-schulen, der tatsächlichen Entwicklung ihrer Schülerzahlen, der Verteilung neuer Ganztags-schulen auf Schulstufen und -formen sowie der tatsächlichen Teilnahmequoten am Ganztagsbetrieb abhängig sein wird, ist bis zum Abschluss des Ausbauprogramms eine erhöhte Flexibilität für die Finanzierung der jährlichen Mehrbedarfe erforderlich, um die steigenden Bedarfe im Sachhaushalt bei den Titeln 3020.681.05 „Schulspeisung“, 3100.548.61 „Zusätzliche Mittel für Sach- und Fachausgaben“ und 3100–3140.517.78 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ finanzieren zu können. Mehrbedarfe für zusätzliche Stellen im pädagogischen Bereich und in den Schulbüros können im Rahmen vorhandener haushaltsrechtlicher Handlungsmöglichkeiten finanziert werden.

Deshalb hat der Senat im Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2005/2006 folgende Regelung aufgenommen:

„Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztags-schulen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 3100 – 3140.422.91 bis 426.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61 und 3100 – 3140.517.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.“

7.2 Investitionen für neue Ganztags-schulen

In der Mittelfristigen Finanzplanung stehen Mittel in Höhe von 66.780 Tsd. Euro zuzüglich des hamburgischen Eigenanteils von 8.000 Tsd. Euro zur Verfügung, um die bauliche Ergänzung der Schulen für den Übergang in den Ganztagsbetrieb zu finanzieren. Es wird erwartet, dass diese Mittel im Zuge des Ausbaus der Ganztags-schulen in vollem Umfang eingesetzt werden können.

8. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das als Anlage 2 beigefügte Änderungsgesetz zum Hamburgischen Schulgesetz beschließen.

Prototypen der Ganztagschule

In der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer jeweiligen Ganztagschulkonzepte erhalten die Schulen einen weiten Gestaltungsfreiraum, sofern sie die mit dieser Drucksache beschriebenen Eckpunkte beachten. Die nachfolgend dargestellten Prototypen der Ganztagschule dienen insofern lediglich der Darstellung und Erläuterung der ganztagspezifischen Mehrbedarfe. Sie sind zugleich die Grundlage für die modellhaften Kostenberechnungen.

1. Prototyp für die voll gebundene und die teilweise gebundene Ganztagschule

Der Prototyp der voll gebundenen Ganztagschule sieht Unterricht und ergänzende Angebote für alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen in der Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr, an einem weiteren von der Schule festgelegten Tag bis 13.00 Uhr, verpflichtend vor. An allen Wochentagen ist eine etwa einstündige Mittagspause vorgesehen, in der die Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Mittagessen einnehmen oder bei hinreichend kurzen Wegen auch zu Hause essen können sowie ein schulisches Neigungsangebot wahrnehmen können.

In der teilweise gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an Unterricht und ergänzenden Angeboten im ganztägigen Betrieb nur für ausgewählte Klassen bzw. Jahrgangsstufen oder in anderweitig reduziertem Umfang obligatorisch. Den Umfang der Teilnahmepflicht legt die Schule für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich fest.

Für den ganztägigen Unterricht und die ergänzenden Angebote sind über die Grundstunden gemäß jeweiliger Stundentafel hinaus zusätzliche Wochenstunden erforderlich. Unter Berücksichtigung der Mittagspause und der sonstigen Pausenzeiten sollen an den gebundenen Ganztagschulen an vier Tagen in der Woche je acht, an einem Tag fünf Stunden Unterricht nach Stundentafel erteilt und ergänzende Angebote vorgesehen werden, insgesamt also 37 Wochenstunden. Um beispielsweise eine Klasse einer Grundschule mit bisher 27 Wochenstunden in eine Ganztagsklasse umzuwandeln, entsteht ein zusätzlicher Bedarf von 10 Wochenstunden. Die Mehrbedarfe für die einzelnen Schulstufen und -formen betragen:

- 17 Wochenstunden in der Vorschule,
- 10 Wochenstunden in der Grundschule,
- 7 Wochenstunden in der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule, des Gymnasiums und der Klassenstufen 5 und 6 der Gesamtschule,
- 6 Wochenstunden in der Haupt- und Realschule,
- 3 Wochenstunden im Gymnasium (Klassenstufen 7 bis 10),
- 7,9 Wochenstunden (durchschnittlich) in der Sonderschule und
- 5,75 Wochenstunden in der Gesamtschule (Klassenstufen 7 bis 10).

Grundlage der Zuweisungen zusätzlicher Wochenstunden für voll und teilweise gebundene Ganztagschulen ist die folgende Verteilung der zusätzlichen Wochenstunden auf die einzelnen Berufsgruppen:

30 Prozent Lehrkräfte,

30 Prozent Erzieherinnen und Erziehern in der Grundschule bzw. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Sekundarstufe I sowie

40 Prozent außerschulische Fachkräfte auf Honorarbasis.

Für die Aufsicht in der Mittagspause sowie die dort eingerichteten schulischen Angebote erhalten die Schulen pro Woche und Zug 2,5 Stunden einer Lehrkraft, 2,5 Stunden einer Erzieherin/eines Erziehers (Grundschule) bzw. einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen (Sekundarstufe I) und 7,5 Stunden außerschulischer Fachkräfte auf Honorarbasis.

Bei den modellhaften Kostenberechnungen für die teilweise gebundenen Formen wird von einer Teilnahmequote von 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler ausgegangen, in der voll gebundenen Form werden 100 Prozent angenommen. Bei der Zuweisung der zusätzlichen Wochenstunden für den Ganztagsbetrieb sowie der zusätzlichen Stunden für die Mittagspause wird jeweils die tatsächliche Teilnahmequote des vorherigen Schuljahres berücksichtigt. Bei schrittweiser Umwandlung in eine Ganztagschule werden die zusätzlichen Wochenstunden entsprechend den Umstellungsschritten auf den Ganztagsbetrieb zugewiesen.

Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von zwei Euro pro Essen. Für die modellhaften Kostenberechnungen wird unterstellt, dass an den Gymnasien durchschnittlich 15 Prozent an allen anderen Schulformen durchschnittlich 30 Prozent aller Schülerinnen und Schüler bedürftig sind.

Für den Ganztagsbetrieb sind die für die Essenausgabe genutzten Schulgebäudeflächen in die tägliche Reinigung zu nehmen. Hierdurch sowie durch den erhöhten Energiebedarf (Heizung, Strom, Wasser) werden zusätzliche Ausgaben in der Bewirtschaftung der Schulgebäude in Höhe von durchschnittlich 3.000 Euro (Schätzung) je Ganztagschule ausgelöst

Für die Personalausstattung der Schulbüros entsteht nach der Umstellung auf den Ganztagsbetrieb ein Mehrbedarf von durchschnittlich einer viertel Stelle Büroangestellte BAT VII je Ganztagschule. Die zusätzlichen Stunden sollen gemäß schulspezifischer Bedarfslage differenziert zugewiesen werden.

Die Umwandlung einer Schule in eine Ganztageeinrichtung erfordert die Erweiterung und laufende Ergänzung des Bestandes an Unterrichtsmitteln. Ganztagschulen werden deshalb mit einer einmaligen Starthilfe in Höhe von 3.500 Euro pro Klasse (gewichtet mit der Teilnahmequote am Ganztagsbetrieb) ausgestattet. Darüber hinaus werden die Unterrichtsmittelsätze ab dem zweiten Schuljahr als Ganztagschule um einen Zuschlag von durchschnittlich 20 Prozent für die tatsächlich am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhöht.

2. Prototyp für die offene Ganztagschule mit Ausnahme des sechs- bzw. achtstufigen Gymnasiums und des Gymnasialzweigs der kooperativen Gesamtschule

Der Prototyp der offenen Ganztagschule sieht Unterricht und ergänzende Angebote an vier Tagen in der Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr, an einem weiteren von der Schule festgelegten Tag bis 13.00 Uhr, vor. An allen Wochentagen ist

eine etwa einstündige Mittagspause vorgesehen, in der die Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Mittagessen einnehmen oder bei hinreichend kurzen Wegen auch zu Hause essen können sowie ein ergänzendes schulisches Angebot wahrnehmen können. Der Unterricht nach der Stundentafel der jeweiligen Schulform oder -stufe wird vor- und nachmittags gegeben, außerdem können ergänzende Angebote gewählt werden. Dies können beispielsweise eine Hausaufgabenbetreuung, Förderkurse, Projekte sowie Neigungsangebote sein. An den ergänzenden Angeboten können die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen. Die Teilnahme ist für mindestens ein halbes Schuljahr verbindlich zu erklären.

Die für die gebundene Form der Ganztagschule beschriebene Ausstattung mit zusätzlichen Wochenstunden für Unterricht und ergänzende Angebote sowie für die Mittagspause wird für die offenen Ganztagschulen mit der tatsächlichen Teilnahmequote des vorherigen Schuljahres gewichtet zugewiesen.

Bei den modellhaften Kostenberechnungen für die offene Ganztagschule wird von einer Teilnahmequote von 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler ausgegangen.

Bezogen auf den Mehrbedarf in den Schulbüros, den Zuschuss zum Mittagessen für bedürftige Schülerinnen und Schüler, die einmalige Starthilfe und die jährlichen Zuschläge bei den Unterrichtsmitteln sowie die Bewirtschaftung, insbesondere Reinigung, der Schulgebäude werden die offenen Ganztagschulen wie die gebundenen ausgestattet.

3. Prototyp der offenen Ganztagschule für das sechs- bzw. achtstufige Gymnasium und den Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule

Im sechs- bzw. achtstufigen Gymnasium und im Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule werden in den Klassenstufen 7 bis 10 an zwei Tagen fünf und an drei Tagen acht Unterrichtsstunden nach Stundentafel erteilt. An den drei Tagen mit Nachmittagsunterricht ist eine etwa einstündige Mittagspause vorgesehen, in der die Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Mittagessen einnehmen oder bei hinreichend kurzen Wegen auch zu Hause essen können sowie ein ergänzendes schulisches Angebot wahrnehmen können. Für die Klassenstufen 7 und 8 schließt sich an den drei Tagen mit Nachmittagsunterricht eine Hausaufgabenbetreuung auf freiwilliger Basis an. Diese wird in zwei Schritten zum Schuljahr 2004/2005 und Schuljahr 2005/2006 umgesetzt werden.

An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur außerschulischen Freizeitgestaltung (Sport, Musik, kirchlicher Unterricht etc.), oder sie können Neigungsangebote der Schule wahrnehmen (beispielsweise Schulmannschaften, Wettbewerbe, Chor, Orchester, Arbeitsgemeinschaften etc.); teilweise können dabei wie bisher externe Anbieter von Freizeitangeboten mit den Schulen kooperieren.

Die Klassenstufen 5 und 6 des achtstufigen Gymnasiums und der kooperativen Gesamtschule werden in die ganztägige Gestaltung einbezogen, indem die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen an zwei Tagen fünf und an drei Tagen sieben Stunden Unterricht nach Stundentafel erhalten. Auch hier findet an den drei Tagen mit Nachmittagsunterricht eine Mittagspause statt, in der die Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Mittagessen einnehmen oder bei hinreichend kurzen Wegen auch zu Hause essen können sowie ein ergänzendes schulisches Angebot wahrnehmen können. An diesen drei Tagen mit Nachmittagsunterricht wird nach der siebten Stunde eine Hausaufgabenbetreuung auf freiwilliger Basis angeboten. Diese wird zum Schuljahr 2005/2006 umgesetzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 erhalten somit gegenüber der jetzt gültigen Stundentafel eine zusätzliche Unterrichtsstunde. Diese Stunde können die Schulen entweder als Klassenlehrerstunde zur pädagogischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder als Zusatzstunde zur Ausgestaltung des jeweiligen Schulprofils (beispielsweise Sprachen, musische Bildung, Naturwissenschaften, Sport etc.) nutzen. Die zusätzliche Stunde wird zum Schuljahr 2005/2006 eingeführt werden.

Dem sechs- bzw. achtstufigen Gymnasium und dem Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule werden für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause pro Lehrerstelle des Unterrichtsbedarfs nach geltenden Bedarfsgrundlagen zusätzliche 15 Minuten einer Lehrkraft zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt ab dem Schuljahr 2004/2005.

Bezogen auf den Mehrbedarf in den Schulbüros, den Zuschuss zum Mittagessen für bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie die Bewirtschaftung, insbesondere Reinigung, der Schulgebäude werden die sechs- bzw. achtstufigen Gymnasien und die Gymnasialzweige der kooperativen Gesamtschule wie die anderen offenen und die gebundenen Ganztagschulen ausgestattet. Die Zuweisung des Mehrbedarfs in den Schulbüros erfolgt ab dem Schuljahr 2005/2006. Gymnasien mit vier und mehr 7. Klassen werden ab Herbst 2004 in den Schulbüros ausgestattet.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 11 und 87 folgende Fassung:

„§ 11

Gliederung des Schulwesens und Organisation
des Unterrichts

§ 87

Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung
von Eingangsklassen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift von § 11 erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts“.

- 2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ganztagsschulen

(1) Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.

(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

(4) In den gebundenen Formen der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagsschule in einer gebundenen Form geführt.“

4. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „2 Satz 1“ durch die Textstelle „5 Satz 3“ ersetzt.

- 4.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. § 57 Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.“

6. In § 60 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Die Überschrift von § 87 erhält folgende Fassung:

„Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung von Eingangsklassen“.

- 7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichts nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. Werden in eine Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.“

- 7.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

- 7.4 Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Orientierungsfrequenzen“ durch das Wort „Organisationsfrequenzen“ ersetzt.

Begründung

A.

Allgemeine Begründung

1. Ausgangslage

Zur rechtlichen Absicherung des in der Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft beschriebenen neuen Ganztagschulprogramms für Hamburg und der Planungen für das sechs- bzw. achtstufige Gymnasium mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ist eine Änderung der bisherigen Ganztagschulregelung im Hamburgischen Schulgesetz erforderlich.

2. Ziele

Ganztagschulen werden sich in Hamburg zukünftig an den von der Kultusministerkonferenz (KMK) im Oktober 2003 aufgestellten Merkmalen und Mindeststandards ausrichten. Ganztagschulen sind danach Schulen, bei denen im Primar- oder im Sekundarbereich I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird und
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Vormittagsunterricht stehen.

§ 13 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes in der bisherigen Fassung sieht zwei Formen der Ganztagschule vor, die so genannte ‚offene Ganztagschule‘ mit einem freiwillig wahrzunehmenden ergänzenden Nachmittagsangebot und die ‚obligatorische Ganztagschule‘ mit einem verpflichtenden Schulangebot mit Wechsel von Unterricht und ergänzenden Angeboten während des Schultages. Diese Ganztagschulformen decken sich nicht mit den von der Kultusministerkonferenz eingeführten Formen der offenen, der teilweise gebundenen und der gebundenen Ganztagschule.

Mit der Neuregelung des § 13 HmbSG wird ein möglichst offener rechtlicher Rahmen für ein breit gefächertes Ganztagschulprogramm geschaffen. Normiert wird die Spannweite zwischen voll gebundener und offener Form der Ganztagschule. Dies ermöglicht den Schulen diverse Zwischenformen zwischen offener und voll gebundener Form.

Insgesamt sollen die von der KMK definierten Ganztagschulformen mit den folgenden Spezifizierungen für das hamburgische Ganztagschulprogramm übernommen werden:

- In der voll gebundenen Ganztagschule sind Unterricht und ergänzende Angebote für alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen verpflichtend. Es wird ein pädagogisch gestaltetes Programm angeboten, das Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel und ergänzende Angebote auf den ganzen Tag verteilt.
- In der teilweise gebundenen Ganztagschule ist der Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel für alle Schülerinnen und Schüler und sind die ergänzenden Angebote nur für ausgewählte Klassen bzw. Jahrgangsstufen

oder in reduziertem Umfang obligatorisch. Den Umfang der Teilnahmespflicht legt die Schule fest.

- Die offene Form der Ganztagschule wird weitgehend durch den auch nachmittäglichen Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel bestimmt. In ihr stehen an vier Tagen in der Woche neben dem Unterricht ergänzende Angebote zur Wahl. An den ergänzenden Angeboten können die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnahme jedoch für mindestens ein halbes Schuljahr verbindlich zu erklären.

Im Rahmen der Schulzeitverkürzung (12 Jahre bis zum Abitur) erhalten nun zudem das acht- bzw. sechsstufige Gymnasium und der Gymnasialzweig in der Kooperativen Gesamtschule regelhaft ein spezielles offenes Ganztagschulkonzept.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des § 13 HmbSG werden auch einige andere kleinere Änderungen und redaktionelle Klarstellungen im Schulgesetz vorgenommen. Hierzu und zu den Details des neuen § 13 HmbSG wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

3. Kosten

Durch die Novellierung der Ganztagschulregelung im HmbSG beziehungsweise erst durch das darauf aufbauende neue Ganztagschulkonzept werden Mehrbedarfe im Investitionshaushalt und im Betriebshaushalt ausgelöst. Zu Einzelheiten wird auf die Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft verwiesen.

B.

Einzelbegründungen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die bei den §§ 11 und 87 vorgenommenen Änderungen in den Paragraphenüberschriften erfordern eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird nicht nur für Ganztagschulen sondern auch für Halbtagschulen die Möglichkeit eröffnet, klassenübergreifende und stufenübergreifende Unterrichtsformen zu wählen. Lernförderliche Gestaltung des Unterrichts ermöglicht den Einsatz von Lern- und Arbeitsmethoden, mit denen individuell auf die Lernvoraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 13)

In Absatz 1 werden die Charakteristika der neuen Ganztagschule in Hamburg beschrieben. Der Begriff „Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel“ bedeutet an jeder Form der Ganztagschule verpflichtender Unterricht im Sinne des § 28 Absatz 2 HmbSG.

Die ebenfalls in Absatz 1 getroffene Festlegung, wann quantitativ und qualitativ eine Ganztagschule und keine Halbtagschule vorliegt, ist auch im Hinblick auf Entscheidungen erforderlich, ob Privatschulen als Ganztagschulen gefördert werden können. Die freien Schulträger entscheiden über den Ausbau einer (Halbtags-)Schule in Freier Trägerschaft zur

Ganztagsschule. Die staatliche (Mit-)Finanzierung der ganztagsbedingten Mehrkosten im Privatschulbereich kann nur bis zur Höhe des Ganztagschulanteils in der entsprechenden Schulform im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Förderungsjahres erfolgen (§ 15 b Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft).

In Absatz 2 sind das Antragsverfahren auf Führung einer Schule als Ganztagschule sowie die Genehmigungsvoraussetzungen dargestellt.

In den Absätzen 3 und 4 erfolgt eine Abgrenzung zwischen den gebundenen Formen und der offenen Form der Ganztagschule. Entscheidendes Merkmal der in Absatz 3 definierten offenen Ganztagschule ist die Freiwilligkeit der Teilnahme an den ergänzenden Angeboten. Auch hier wird im Interesse eines optimalen Ressourceneinsatzes nach dem Kennenlernen der konkreten Angebote und der Entscheidung der Erziehungsberechtigten die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

Nach § 13 Absatz 3 des HmbSG in der bisherigen Fassung wird es den Erziehungsberechtigten grundsätzlich freigestellt, für ihre Kinder den Besuch einer obligatorischen Ganztagschule zu wählen. Eine solche ausdrückliche Entscheidung für den Besuch eines Ganztagsgymnasiums könnten die Eltern der zum Schuljahr 2004/2005 in die 7. Klasse wechselnden Schülerinnen und Schüler zwar nachholen, problematisch wäre jedoch, dass mit einer Umwandlung aller Hamburgischen Gymnasien in offene Ganztagschulen de facto jeglicher Entscheidungsspielraum entfielen.

Mit den neuen Absätzen 3 und 4 wird auf der Basis der gewandelten gesellschaftlichen Überzeugungen eine Grundentscheidung des Gesetzgebers für die Einrichtung von Ganztagschulen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht getroffen.

In den gebundenen Formen der Ganztagschule ist nach Absatz 4 Satz 1 die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten im Grundsatz verpflichtend. Im Hinblick auf die teilweise gebundene Form der Ganztagschule aber wird den Schulen in Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten auf ausgewählte Klassen bzw. Jahrgangsstufen zu begrenzen oder anderweitig im Umfang zu reduzieren. Diese Festlegung der Teilnahmepflicht durch die Schule erlaubt diverse Zwischenformen zwischen offener und voll gebundener Form der Ganztagschule.

Nach Absatz 4 Satz 3 soll die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule einen Zeitraum von neun Zeitstunden nicht überschreiten. Diese zeitliche Begrenzung soll die Schülerinnen und Schüler vor Überforderung schützen.

In Absatz 5 erfolgt eine terminologische und strukturelle Anpassung der Regelung des bisherigen Absatzes 4 an die neuen Absätze 1 bis 4.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 beseitigt eine falsche Verweisung. Die weitere Änderung in Absatz 2 Nummer 3 passt die Verweisung dem neu gefassten § 13 an.

Zu Nummer 5 (§ 57)

In Absatz 2 Nummer 6 wird eine versehentlich unterbliebene Folgeänderung zu § 49 umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 60)

In Absatz 2 wird durch Streichung des bisherigen Satzes 2 eine unterbliebene Folgeänderung zu den Vorschriften über das Findungsverfahren nachgeholt.

Zu Nummer 7 (§ 87)

Die zur Erteilung des Grundunterrichts in allen Klassen erforderlichen Basisfrequenzen sind ein wesentliches Element zur Sicherung der Versorgung der Schulen mit Lehrkräften im Rahmen der Haushaltsmittel und sollen deshalb in § 87 Absatz 1 definiert werden. Organisationsfrequenzen geben die Größenordnungen vor, die neben den weiteren in § 87 Absatz 3 Satz 2 HmbSG genannten Kriterien für Schulstandorte und für die Bildung von Eingangsklassen maßgeblich sind.

Sie bieten auch eine Orientierung für die Entscheidung, ob zusätzliche Schülerinnen und Schüler in eine Klasse aufgenommen werden können. Die Sollvorschrift in § 87 Absatz 1 Satz 3 ermöglicht im Regelfall eine Überschreitung der Organisationsfrequenz um 10 Prozent. Bei rechnerischen Ergebnissen mit Kommastellen wird kaufmännisch gerundet. In Ausnahmefällen ist auch ein Überschreiten der 10 Prozent-Größe möglich, soweit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Klasse damit keine gravierenden Beeinträchtigungen verbunden sind.

Die Organisationsfrequenzen stellen ein wesentliches Element für eine Schulentwicklungsplanung dar. Die unterschiedlichen Frequenzen sollen im Interesse der Rechtssicherheit durch Rechtsverordnung geregelt werden. Der Senat kann gemäß § 116 HmbSG seine Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde übertragen.

Die Änderung in Absatz 5 stellt eine bei der letzten Schulgesetzänderung versäumte redaktionelle Klarstellung dar.